



Die Gemeinde Winterbach erlässt aufgrund der Art. 22, 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a BayBO folgende Satzung:

## **Satzung der Gemeinde Winterbach über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Geltungsbereich für die Ortsteile Winterbach, Waldkirch und Rechbergreuthen.

### **§ 2 Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 Meter Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

### **§ 3 Bebauungspläne**

Abweichende in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft.

GEMEINDE WINTERBACH  
Winterbach, den 29. Januar 2021

  
Reinhard Schieferle  
Erster Bürgermeister

